

GR_GERICHTE SB 2006 26 vom 27. Juli 2006

GR Gerichte, 2006-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_26

FR: GR_GERICHTE SB 2006 26 du 27 juillet 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2006 26 del 27 luglio 2006

Regeste

mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Nötigung |
Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 9

gen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden. Auch im System der Glaubwürdigkeitskriterien von Arntzen (Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993) steht an erster Stelle die Aussage selbst. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Die Glaubhaftigkeit aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergibt sich aus der relativen Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen sowie der Ergänzung der Deposition bei nachfolgenden Befragungen. Nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen für einen hohen Wahrheitsgehalt. Der Grad der Objektivität ist schliesslich massgebend für den Grad der Glaubwürdigkeit, der sich aus dem Motivationsumfeld ergibt (vgl. Arntzen/Michaelis-Arntzen, a.a.O., S. 15 ff.). 3. Anlässlich verschiedener polizeilicher Einvernahmen und des Konfrontationsgesprächs sagte A. aus, X. habe ihm den Vorschlag gemacht, für ihn Kokain zu verkaufen. Dies habe er vorerst nicht tun wollen, habe dann aber wegen seiner Geldnot eingewilligt (act. 4.7). Der Berufungskläger habe ihm im Januar 2004 10 Säcklein abgegeben mit dem Auftrag, das Kokain zum Preis von Fr. 80.00 je Portion zu verkaufen (act. 4.11, S. 3). Die Deals seien jeweils so abgelaufen, dass ihn X. angerufen und ihm gesagt habe, mit wie viel Kokain er wann wo sein solle. Der Treffpunkt sei fast ausschliesslich am Bahnhof in Chur vereinbart worden; er habe sich dann jeweils in eine Telefonkabine begeben und gewartet, bis der betreffende Abnehmer an die Türe geklopft und ihn gefragt habe, ob er mit „Mike“ (so der Spitzname des Berufungsklägers auf der Gasse) telefoniert habe (act. 4.8, 4.11). Insgesamt habe er so 8 Stück dieser Kokain-Säcklein zu je 0.8 gr. verkauft. Die restlichen 2 Kügelchen habe X. wieder abgeholt. Etwa Ende März 2004 sei der Berufungskläger erneut in seiner Wohnung erschienen und habe ihm 10 Kügelchen Kokain übergeben, um diese weiter zu verkaufen. Diese seien von der Polizei sichergestellt worden (5,4 gr. Kokain). Auf die Frage, warum er bereit gewesen sei, für X. Drogen zu verkaufen, antwortete A., dass er aus Geldnot zugestimmt habe. Er müsse aber beifügen, dass X. auf ihn Druck ausgeübt habe. Einerseits habe er in Aussicht gestellt, dass er heiraten und in der Schweiz bleiben könne, wenn er für

ihn Drogen verkaufe. Andererseits habe X. ihm gedroht, dass er der Polizei melden würde, dass er in C. schwarz arbeite, falls er nicht für ihn dealen würde. Aufgrund eines Fotoblattes und

E. 10

des Konfrontes konnte A. den Berufungskläger eindeutig identifizieren. Die Aussagen von A. sind klar, nachvollziehbar und in sich geschlossen. Sowohl in den polizeilichen Einvernahmen als auch im untersuchungsrichterlichen Konfront hat er im Kern gleich ausgesagt, nämlich, dass er für X. gemäss seinen Instruktionen Kokain verkauft habe; dabei habe er sich meistens in eine Telefonkabine am Bahnhof Chur begeben und dort gewartet, bis der Konsument an die Tür klopfte und ihn fragte, ob er mit Mike telefonierte habe. Seine Aussagen sind detailliert und im Kerngehalt widerspruchsfrei. A. ist im weiteren bei seinen Aussagen geblieben, obwohl der Berufungskläger im Konfront mit A. alles bestritten hat. Mit seinen Aussagen hat sich A. selbst des Drogenhandels und der Schwarzarbeit belastet. Dieser Umstand spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Im Übrigen ergibt sich nirgends aus den Akten, weshalb A. ein Interesse daran haben sollte, den Berufungskläger falsch zu beschuldigen. Demgegenüber vermögen die Aussagen von X. nicht zu überzeugen. Er bestreitet, A. jemals Kokain übergeben zu haben. Auf die Frage, warum A. ihn mit solchen Vorwürfen belaste, antwortete X., dass er keine Probleme bzw. Meinungsverschiedenheiten mit A. habe und dass er sich einfach nicht vorstellen könne, warum er ihn falsch belaste (act. 4.13). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. April 2004 gab er zu Protokoll, mit A. kein gutes Verhältnis zu haben, da dieser seiner Mutter während der Untersuchungshaft in Zürich schlechte Dinge über ihn erzählt habe (act. 4.10). Im Weiteren sind die Aussagen des Berufungsklägers grundsätzlich mit Zurückhaltung zu würdigen, da er zumindest dem Gesetze nach nicht verpflichtet war, die Wahrheit zu sagen. Er hat ein erhebliches Interesse daran, sich nicht selbst des Drogenhandels zu bezichtigen. Dies umso mehr als er sich wegen Drogenhandels in der Zeit vom 1. August bis 16. Dezember 2003 in Zürich in Untersuchungshaft befand und er wusste, welche Konsequenzen die vorliegend zu beurteilenden Delikte für ihn haben könnten. Vorliegend ist somit aufgrund der Beweislage und in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich der strafrechtlich relevante Sachverhalt sogetragen hat, wie er in der Anklageschrift wiedergegeben wurde. 4. X. bringt in der Berufungsschrift im Weiteren vor, er habe nie die Gelegenheit bekommen, bei einer direkten Gegenüberstellung mit A. die ganze Sache zu bereden. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie bereits festgehalten wurde, fand am 28. April 2004 eine Konfronteinvernahme beim Untersuchungsrichteramt in Chur statt (act. 4.11). Dabei wurden A. und X. vom Untersuchungsrichter in direkter Gegenüberstellung einvernommen. X. konnte die Aussagen von A. mithören und dazu Stellung nehmen. Das Vorbringen des Berufungsklägers ist somit unbegründet.

E. 11

5. Art. 19 Ziff. 1 BetmG stellt den unbefugten Handel mit Betäubungsmitteln unter Strafe, da deren Genuss für die Gesundheit der Menschen als schädlich betrachtet wird. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat der Gesetzgeber diejenigen Handlungen mit Strafe bedroht, welche letztlich dazu führen können, dass Betäubungsmittel in Verkehr gebracht und so für mögliche Konsumenten zugänglich gemacht werden (BGE 120 IV 337). Als Betäubungsmittel gelten nach Art. 1 Abs. 1 BetmG abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Unter anderem macht sich

strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel auszieht (Abs. 2), lagert (Abs. 3), anbietet, verteilt, verkauft, ver- mittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt (Abs. 5) oder wer hierzu Anstalten trifft. Für die einfache Tatbegehung droht das Gesetz Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 36 StGB) oder Busse bis zu Fr. 40'000.00 (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) an, wobei Gefängnis und Busse gemäss Art. 50 Abs. 2 StGB miteinander verbunden werden können. In schweren Fällen reicht die Strafandrohung von mindestens ei- nem Jahr Gefängnis bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus (Art. 35 StGB), womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann. Das Bundesgericht hat unter Beachtung der in konstanter Rechtsprechung entwickelten Kriterien den massgeblichen Grenzwert für einen schweren Fall bei Heroin auf 12 Gramm und bei Kokain auf 18 Gramm festgelegt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen in Verkehr bringt (BGE 109 IV 145; BGE 114 IV 167; BGE 112 IV 363). Bei der Ermittlung der massgeblichen Menge ausser Be- tracht fallen lediglich die vom Täter für den Eigenkonsum verwendeten Mengen (BGE 110 IV 99). Entscheidend für die Subsumtion unter Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ist stets die Menge reinen Stoffes (BGE 122 IV 363). Es ist erstellt, dass der Beru- fungskläger ca. Ende Januar 2004 A. 10 Kügelchen zu je 0.8 g abgegeben hat und ca. Ende März 2004 weitere zehn Kügelchen mit einem Gesamtgewicht von 5.4 g. Es resultieren insgesamt 13,4 g. Gemäss dem Laborbericht des Instituts für Rechts- medizin am Kantonsspital St. Gallen vom 23. April 2004 wies das bei A. sicherge- stellte Kokain einen Reinheitsgehalt von 52.7% auf (act. 4.6), was bei der genannten Menge 6.9 g reinem Kokain entspricht. In subjektiver Hinsicht ist vorsätzliche oder zumindest eventualvorsätzliche Tatbegehung verlangt. Mit direktem Vorsatz han- delt der Täter, wenn er weiss, dass die von ihm zum Verkauf abgegebenen Betäu- bungsmittel zum Konsum bestimmt sind. X. hat die Käufer unmittelbar vermittelt und die Übergabe am Bahnhof Chur organisiert, womit der subjektive Tatbestand eben- falls erfüllt ist. Der Berufungskläger hat sich somit, da der Grenzwert für einen

E. 12

schweren Fall nicht überschritten wurde, der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG schuldig gemacht. 6. Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden; es kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Für die Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG kommt es auf die Quantität des konsumierten Stoffes nicht an; selbst der einmalige Gebrauch einer geringfügigen Menge ist strafbar. Im Übrigen erfasst der Tatbestand nur jene Beschaffungshandlungen, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Dem- zufolge schliessen Beschaffungshandlungen, die zum Drogenkonsum Dritter führen oder konkret führen können – so etwa Verkauf oder Vermittlung – die Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG aus (Fingerhuth/Tschurr, Kommentar zum Betäubungs- mittelgesetz, Zürich 2002, S. 156). Ob ein leichter Fall im Sinne von Ziff. 2 der Be- stimmung vorliegt, ist anhand aller objektiver und subjektiver Umstände des Einzel- falles zu prüfen, wobei dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Auch bei Konsum von Haschisch ist nicht stets ein leichter Fall gegeben. Die Annahme eines leichten Falles ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn jemand regelmässig Haschisch konsumiert und nicht die Absicht hat, sein Verhalten zu ändern (BGE 124 IV 44). X. ist geständig, in der Zeit von Februar 2003 bis ca. anfangs

April 2004 zwei bis dreimal Kokain gesniff zu haben. Auch konsumiere er seit seiner Schulzeit regelmässig Marihuana durch Rauchen. Er habe im Zeitraum von ca. Februar 2003 bis ca. Juli 2005 beinahe täglich Marihuana konsumiert. Das Marihuana habe er in Bern und Zürich in Shops gekauft. Pro Monat habe er dafür ca. Fr. 50.00 ausgegeben (act. 4.10, S. 4 und act. 4.13, S. 2). Damit steht fest, dass X. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen hat. Der regelmässige Konsum während einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren macht deutlich, dass vorliegend nicht mehr von einem leichten Fall im Sinne von Ziff. 2 der genannten Bestimmung gesprochen werden kann. Demgemäss ist der Berufungskläger der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. 7. Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

E. 13

Der Tatbestand schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen; strafbar macht sich, wer diese in unzulässiger Weise einschränkt (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, N 8 zu Art. 181 StGB). Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Täter in rechtswidriger Weise eines der genannten Nötigungsmittel (Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung in der Handlungsfreiheit) anwendet und damit einen entsprechenden Taterfolg erzielt (Jörg Rehberg/Niklaus Schmid/Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage, Zürich 2003, S. 370). Das Nötigungsmittel der Drohung erfasst nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung vom Willen des Täters abhängt und dessen Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahrzumachen, doch muss das Opfer sie ernst nehmen (BGE 120 IV 19, 106 IV 128; Delnon/Rüdy, a.a.O., N 25 f. zu Art. 181 StGB). Massgeblich für die Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils sind im Grundsatz objektive, absolute Kriterien. Die Androhung muss geeignet sein, auch eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen (BGE 120 IV 19; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, N 5 zu Art. 181 StGB). Besonders zu erwähnen ist, dass die Rechtswidrigkeit bei der Nötigung positiv begründet werden muss. Rechtswidrig ist eine Nötigung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (Pra 1995 Nr. 262, BGE 108 IV 168 f.). Als Erfolgsdelikt ist die Nötigung erst vollendet, wenn sich das Opfer gemäss dem Willen des Täters verhält. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch (BGE 106 IV 129; Trechsel, a.a.O., N 9 zu Art. 181 StGB; Delnon/Rüdy, a.a.O., N 47 zu Art. 181 StGB). Subjektiv wird Vorsatz bzw. Eventualvorsatz verlangt. Der Nötigende muss den Willen haben, sein Opfer in der Handlungsfreiheit zu beschränken, und er muss sich bewusst sein oder zumindest billigen in Kauf nehmen, dass sein Verhalten diese Wirkung hervorruft (BGE 101 IV 46; Trechsel, a.a.O., N 14 zu Art. 181 StGB; Delnon/Rüdy, a.a.O., N 48 zu Art. 181 StGB). A. führte sowohl in der polizeilichen Einvernahme vom 7. April 2004 (act. 4.7) als auch im Konfront mit dem Berufungskläger vom 28. April 2004 (act. 4.11) aus, dass X. ihm gedroht habe, der Polizei zu melden, dass er in C. schwarz bzw. ohne Arbeitsbewilligung arbeite, sollte er

sich weigern, für ihn Kokain zu verkaufen. Die

E. 14

Drohung mit einer Strafanzeige ist nach bundesgerichtlicher Praxis als Androhung eines ernsthaften Nachteils zu werten. Die Eröffnung eines Strafverfahrens stellt gerade aufgrund der für einen ausländischen Staatsangehörigen damit verbundenen Gefahr einer allfälligen Landesverweisung einen erheblichen Nachteil dar und vermag auch eine vernünftige, durchschnittlich verständige Person derart einzuschüchtern, dass dem Ansinnen des Täters nachgegeben wird. Dies gilt vorliegend umso mehr, als X. nachweislich über die Ausweispapiere von A. verfügte und – sollte die verrichtete Schwarzarbeit ans Licht kommen – auch den Verlust der Verdienstmöglichkeit nach sich gezogen hätte. Die Aussagen A.s erscheinen glaubwürdig, zumal er sich selber der Schwarzarbeit belastete. Zweifelsohne war die Androhung rechtswidrig und darauf gerichtet, finanzielle Vorteile zu erlangen, indem A. für X. tätig wurde. In subjektiver Hinsicht handelte der Berufungskläger mit direktem Vorsatz, ging es ihm doch unmittelbar darum, A. zum Drogenverkauf zu bewegen und sich so finanzielle Vorteile zu sichern. X. hat daher den Tatbestand von Art. 181 StGB erfüllt. 8. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff.). Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschrei-

E. 15

ten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 19 Ziff. 1 BetmG vorgesehene Strafrahmen von Gefängnis oder Busse. Zu beachten ist, dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte durch den Berufungskläger (mit Ausnahme eines Teils des Konsums) vor seiner Verurteilung durch das Bezirksgericht Zürich am 20. April 2004 begangen wurden. X. wurde damals wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Monaten, Probezeit 2 Jahre, verurteilt. Daher muss nun für die neu zu beurteilenden Taten eine teilweise Zusatzstrafe ausgefällt werden. Bei der Bemessung dieser teilweisen Zusatzstrafe ist darauf

zu achten, dass der Täter durch die doppelte Aburteilung nicht besser und nicht schlechter gestellt wird, als wenn alle zu einem Zeitpunkt verfolgbaren Taten in einem Urteil abgehandelt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB). Die Bemessung erfolgt auf die Weise, dass sich das Gericht zunächst fragt, welche Strafe es im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 StGB ausgesprochen hätte. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung muss es anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe und allfälliger anderer Zusatzstrafen die erneute Zusatzstrafe bemessen (BGE 109 IV 93). Eine Kumulation der Strafen wäre nicht zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 14. Dezember 2005, 6S.254/2005). Die Vorinstanz hat im Sinne einer Gesamtwertung aller seit 2003 begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als angemessen erachtet. Da das Bezirksgericht Zürich am 20. April 2004 eine Strafe von 10 Monaten ausgesprochen hatte, verurteilte der Bezirksgerichtsausschuss Imboden X. zu einer Zusatzstrafe von 8 Monaten Gefängnis. Der Kantonsgerichtsausschuss erachtet diese als zu hoch. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt zwar nicht leicht, hat er doch A. zum Drogenhandel genötigt und mehrfach gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 und Art. 19a Ziff. 1) verstossen. Strafschärfend wirken sich zudem das Zusammentreffen mehrerer Straftatbestände und die mehrfache Tatbegehung aus. Straferhöhend wirkt sich aus, dass der Berufungskläger nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft, die er im Zeitraum vom 1. August bis 16. Dezember 2003 in Zürich wegen Drogenhandels erstanden hat, erneut Drogenhandel betrieben und er zudem während eines damals in Zürich hängigen Strafverfahrens delinquentiert hat. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger zum Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht vorbestraft war und einen guten Leumund hatte. Die Deliktsmenge von 6.9 gr. reinem Kokain liegt deutlich unter der von der bundesge-

E. 16

richtlichen Rechtsprechung statuierten Grenzmenge von 18 gr. reinem Kokain zur Annahme eines schweren Falles. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass der Verurteilung durch das Bezirksgericht Zürich vom 20. April 2004 eine Menge von ca. 12 gr. reinem Kokain zugrunde lag (act. 2.3). Zusammen mit der nunmehr relevanten Menge von 6.9 gr. reinem Kokain ergibt dies eine Menge von 18.9 gr. reinem Kokain. Diese Menge liegt knapp über dem Grenzwert von ca. 18 gr. reinem Kokain für den schweren Fall. Bei gesamthafter Beurteilung hätte somit von einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis ausgegangen werden müssen. Zusammen mit der Nötigung und dem eher untergeordneten Konsum hätte der Kantonsgerichtsausschuss – auch im Vergleich mit anderen ähnlich gelagerten Fällen (SF 01 6, SF 02 15, SF 03 30) – eine Strafe von nicht mehr als 15 Monaten ausgesprochen. Bleibt noch festzustellen, dass A. für seinen Anteil mit 3 Monaten Gefängnis und Fr. 400.00 Busse bestraft wurde. Bei gleichzeitiger Beurteilung aller seit 2003 begangenen Delikte erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss deshalb eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als angemessen. Da das Bezirksgericht Zürich am 20. April 2004 eine Strafe von 10 Monaten ausgesprochen hatte, beläuft sich die Zusatzstrafe nach dem Gesagten auf 5 Monate Gefängnis, wobei die erstandene Polizeihaft von 4 Tagen anzurechnen ist. X. wurde vor Vorinstanz der bedingte Strafvollzug nicht gewährt. Wie der Bezirksgerichtsausschuss Imboden zutreffend und umfassend erwogen hat, kann X. der bedingte Strafvollzug (vgl. Art. 41 Ziff. 1 StGB) nicht gewährt werden, da Vorleben und Charakter des Berufungsklägers nicht erwarten lassen, er werde durch den Aufschub der Freiheitsstrafe von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Es darf hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen

werden. In diesem Zusammenhang gilt es – und dies ist entscheidend - zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger während eines hängigen Verfahrens weiterdelinquent hat und sich auch nicht durch die vorausgegangene Untersuchungshaft davon hat abbringen lassen. Kommt hinzu, dass er nicht davor zurückschreckte, A. zum Verkauf von Kokain zu nötigen und diesem für den Fall des Ausstiegs mit Konsequenzen zu drohen. Unter diesen Gesichtspunkten kann nun aber in keiner Art und Weise eine günstige Prognose gestellt werden, ist doch für diese auf den Zeitpunkt des vorliegenden Urteils abzustellen (BGE 128 IV 193 E. 3a S. 198 f.). 10. Nach dem Gesagten wird die Berufung dahin entschieden, als die Ziff. 2 des angefochtenen Urteils aufgehoben und wie folgt neu formuliert wird: X. wird teilweise als Zusatz zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. April 2004 mit 5 Monaten Gefängnis bestraft, unter Anrechnung der erstandenen Polizeihaft von 4

E. 17

Tagen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, da X. mit seiner Berufung mit Bezug auf das Strafmass teilweise obsiegt hat, zur Hälfte zu Lasten von X.. Da es sich beim Berufungskläger um einen Laien handelt und ihm auch kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, wird ihm keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen.

E. 18

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.